



Vorarlberg
unser Land

Impressum:

Verfasser und Herausgeber
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Soziales und Integration (IVa)
Fachbereich Chancengleichheit
Landhaus, 6900 Bregenz
www.vorarlberg.at/familientlastung

Mobile Familientlastung

Kriterien ab 01.09.2023

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Das gültige Gutscheinkontingent kann <u>nur</u> im Zeitraum vom 01.09. bis 31.08. des folgenden Jahres eingelöst werden.• Neuanträge können ab 01.06. des jeweiligen Folgejahres gestellt werden. (Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Eingangsdatum).• Einlangende Anträge werden ab 01. November anteilmäßig berechnet.• Der Antrag muss vollständig ausgefüllt werden - sowie mit Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers, der gesetzlichen Vertretung oder der Erwachsenenvertretung versehen sein.• Jede Änderung (des Pflegegeldes, der Betreuungssituation, etc.) in den für die Gewährung der Integrationshilfe maßgebenden Verhältnissen ist dem Amt binnen vier Wochen bekannt zu geben.• Jeder Antrag wird individuell bearbeitet, jedoch nach den gleichen Kriterien berechnet.• Andere Integrationshilfeleistungen werden dabei berücksichtigt (z.B. Stationäre Familientlastung, Ganztagsbetreuung, Therapiewochen, ...) | <ul style="list-style-type: none">• Geschwisterkinder:
Wenn eine Familie zwei oder mehr Kinder mit Behinderung in der Familie hat und ebenfalls um Mobile Familientlastung ansucht, gilt folgende Berechnung:
Beide Geschwister bekommen 80 % vom Jahreskontingent.• Familiäre Belastung:
Geschwisterkinder werden bis zum vollendeten 16. Lebensjahr berücksichtigt.• Es führt zu einer Rückforderung/Nachbewilligung von Leistungsbons, wenn sich in der Betreuungs- oder familiären Situation bzw. bei der Pflegestufe des Kindes mit Beeinträchtigung eine Änderung ergibt.• Babys und Kleinkinder unter 2 Jahren haben keinen Anspruch auf Mobile Familientlastung!• Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, beim Sozialministerium einen Antrag auf „Urlaubsunterstützung für pflegende Angehörige“ zu stellen. Informationen dazu gibt es unter www.sozialministeriumservice.at |
|--|--|